

Aus dem Asylmagazin 6/2023, S. 229–230

Justus Linz

## Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft trotz richtiger Angaben im Asylverfahren

Anmerkung zum Beschluss des OVG Saarland vom 17.10.2022 – 2 A 212/22 – [asyl.net](http://www.asyl.net): M31100

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](http://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 6/2023 finden Sie:

<b>Nachrichten</b> . . . . .	<b>.177</b>
<b>Arbeitshilfen und Stellungnahmen</b> . . . . .	<b>.178</b>
<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	<b>.179</b>
Hannah Franz zu Hofmann (Hrsg.): NK-Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023 . . . . .	.179
Monika Maria Sommer zu Brussig u. a.: Arbeitsförderung für Geflüchtete, 2022 . . . . .	.180
<b>Beiträge</b> . . . . .	<b>.181</b>
Katja Schubert: Geburtsurkunde und beglaubigter Registerausdruck. . . . .	.181
Sebastian Klaus: Die aktuelle aufenthaltsrechtliche Situation ukrainischer Geflüchteter . . . . .	.188
Claire Deery, Sara Rouina, Rasmus Stumpf: Zweck-/Spurwechsel: Was geht und was nicht? . . . . .	.195
Patrick Dörr und Sarah Ponti: LSBTIQ*-verfolgende Staaten als »sichere Herkunftsstaaten«? . . . . .	.203
<b>Ländermaterialien</b> . . . . .	<b>.209</b>
VGH Baden-Württemberg: Kein Abschiebungsverbot für Angehörigen der Hazara wegen Barvermögens . . . . .	.209
VG Gießen: Flüchtlingsanerkennung für Person aus dem Iran wegen exilpolitischer Aktivitäten. . . . .	.213
OVG Nordrhein-Westfalen: Systemische Mängel im Aufnahmesystem Italiens . . . . .	.215
VG Aachen: Flüchtlingsanerkennung für exilpolitisch aktive Person aus Myanmar . . . . .	.217
<b>Asylverfahrens- und -prozessrecht.</b> . . . . .	<b>.223</b>
BVerwG: Voraussetzungen der Auswertung digitaler Datenträger im Asylverfahren . . . . .	.223
<i>Anmerkung von Markus Sade zur Entscheidung des BVerwG</i> . . . . .	.224
OVG Saarland: Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft trotz richtiger Angaben im Asylverfahren . . . . .	.227
<i>Anmerkung von Justus Linz zur Entscheidung des OVG Saarland</i> . . . . .	.229
VGH Bayern: Zurückverweisung an VG wegen abweichender Beurteilung der Lage im Herkunftsstaat . . . . .	.230
EuGH: Zuständigkeitsübergang in Dublin-Verfahren bei Weiterreise und Ablauf der Überstellungsfrist . . . . .	.231
<b>Aufenthaltsrecht</b> . . . . .	<b>.234</b>
VG Berlin: Abschiebungsandrohung mangels Berücksichtigung familiärer Belange unionsrechtswidrig. . . . .	.234
EuGH: Gefahr der Zunahme von Schmerzen als Abschiebungshindernis . . . . .	.235
<i>Anmerkung von Stefan Keßler zur Entscheidung des EuGH.</i> . . . . .	.237
<b>Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme</b> . . . . .	<b>.240</b>

Redaktionsschluss: 8. Juni 2023

**Impressum:**

**Herausgeber:** Informationsverbund Asyl und Migration e. V.  
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: [redaktion@asyl.net](mailto:redaktion@asyl.net)

Internet: [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

**V. i. S. d. P. u. Redaktion:** Laura Hilb, Michael Kalkmann  
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

**Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:**

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,  
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe

E-Mail: [info@vonLoeper.de](mailto:info@vonLoeper.de)

Internet: [www.vonLoeper.de/Asylmagazin](http://www.vonLoeper.de/Asylmagazin)

© Informationsverbund Asyl und Migration

ISSN 1613-7450

**Zitervorschlag:** Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-  
u. Migrationsrecht 6/2023

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder.

Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net), Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf [www.asyl.net](http://www.asyl.net).

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den:

Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, [redaktion@asyl.net](mailto:redaktion@asyl.net).

## Anmerkung

**Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft trotz richtiger Angaben im Asylverfahren**

Von Justus Linz, Referent beim Informationsverbund Asyl und Migration e. V.

Erkennt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Schutzsuchenden die Flüchtlingseigenschaft zu, handelt es sich dabei nach allgemeinem Verwaltungsrecht um einen *Verwaltungsakt* (§ 35 S. 1 VwVfG). Hinsichtlich der Aufhebung solcher Verwaltungsakte differenziert das Verwaltungsrecht zwischen dem *Widerruf* ursprünglich rechtmäßiger Entscheidungen und der *Rücknahme* von Entscheidungen, die schon bei ihrem Erlass rechtswidrig waren. Die Rücknahme rechtswidriger, begünstigender – also einen Vorteil verschaffender – Verwaltungsakte steht dabei im Spannungsfeld zweier Grundsätze: Auf der einen Seite steht der Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG): Die Verwaltung hat rechtmäßig zu handeln und muss in der Lage sein, rechtswidrige Rechtsakte zurückzunehmen, um den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen. Auf der anderen Seite steht der Vertrauensschutz der Bürger\*innen: Diese müssen sich darauf verlassen können, dass eine sie begünstigende Entscheidung Bestand hat. Etwas anderes gilt nur, wenn die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts auf das Verhalten der betroffenen Person zurückgeht oder ihr Vertrauen aus anderen Gründen nicht schutzwürdig ist.

Das OVG Saarland hat im Herbst 2022 entschieden, dass eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft trotz richtiger Angaben des Betroffenen im Asylverfahren auch noch fünf Jahre später zurückgenommen werden kann. Einem türkischen Staatsangehörigen, der mit einer syrischen Staatsangehörigen verheiratet ist, war im Mai 2017 gemäß § 26 Abs. 5, Abs. 1 AsylG als Ehepartner seiner als Flüchtling anerkannten Ehefrau die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Weil die Ehe – wie im Asylverfahren wahrheitsgemäß angegeben und dem BAMF bekannt – im Herkunftsland der Ehefrau noch nicht gemäß § 26 Abs. 5 S. 1, Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG bestanden hatte, lagen die Voraussetzungen hierfür nicht vor und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft war deshalb rechtswidrig.

Im Mai 2021 wurde die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zurückgenommen. Das BAMF stützte die Rücknahme auf die allgemeine verwaltungsrechtliche Regel des § 48 VwVfG und nicht auf die speziellen Regelungen des Asylrechts, § 73 Abs. 2 AsylG. Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 AsylG lagen offensichtlich nicht vor: Die Flüchtlingseigenschaft war nicht aufgrund unrichtiger Angaben des Schutzsuchenden oder infolge des Verschweigens wesentlicher Tatsachen zuerkannt worden. Lange Zeit war umstritten, ob neben diesen speziellen asylrechtlichen Regelungen zur Rücknahme von Flüchtlingsschutz überhaupt ein Rückgriff auf die allgemeine

Regelung des § 48 VwVfG möglich ist. Mittlerweile wurde in § 73 Abs. 4 S. 1 eine Regelung eingefügt, die explizit auf § 48 VwVfG verweist, sodass nach der gesetzgeberischen Konzeption auch im Asylrecht ein Rückgriff auf § 48 VwVfG möglich sein soll.

Entscheidend kam es deshalb auf die Frage an, ob der Vertrauensschutz gemäß § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG einer Rücknahme entgegensteht. Demnach gilt:

»Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme zulässig.«

Das BAMF als zuständige Behörde erhielt schon im Rahmen des Asylverfahrens und vor Erlass des Bescheids Kenntnis davon, dass die Ehe im Herkunftsstaat der Ehefrau nicht bestanden hatte und die Voraussetzungen des Familienschutzes gemäß § 26 Abs. 5, Abs. 1 S. 1 AsylG mithin nicht vorlagen. Die Tatsache, die die Rücknahme rechtfertigt, war somit sogar schon vor Erlass des Verwaltungsakts bekannt. Denkbar wäre, die Einjahresfrist zur Rücknahme ab diesem Zeitpunkt der Kenntnis oder gegebenenfalls ab Erlass des Bescheides beginnen zu lassen. Dann wäre eine Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nur in dem darauffolgenden Jahr und nicht noch fünf Jahre nach Zuerkennung möglich gewesen. Das OVG Saarland hat jedoch entschieden – und kann sich insofern auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>1</sup> berufen – dass die Frist erst in dem Moment zu laufen beginnt, in dem die Behörde positiv erkennt, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Die positive Erkenntnis der Unrichtigkeit der Verwaltungsentscheidung sei in diesem Sinne den Tatsachen gleichzustellen, die eine Rechtswidrigkeit begründeten.

Der Wortlaut der Norm legt jedoch nahe, dass die Kenntnis der Tatsachen, die zur Rechtswidrigkeit führen, maßgeblich sein sollte und nicht der Schluss, der von einer Behörde gegebenenfalls aus diesen Tatsachen gezogen wird. Auch der Zweck der Regelung, nämlich der Vertrauensschutz der betroffenen Personen, spricht gegen die vom OVG Saarland vorgenommene Auslegung. Denn Betroffene haben keinerlei Einfluss darauf, wann eine Behörde angesichts ihnen schon länger vorliegender Tatsachen zu der Erkenntnis gelangt, dass ein Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist. Die Fristbestimmung soll aber dem Schutz der betroffenen Bürger\*innen dienen und die Rücknahme zeitlich begrenzen. Indem es mehr oder weniger vom Zufall abhängt, wann die Behörde aufgrund der ihr schon lange vorliegenden Tatsachen zur Erkenntnis der Rechtswidrigkeit kommt, wird dieser Vertrauensschutz untergraben. Das zu Beginn skizzierte Spannungs-

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 19.7.1985 – 4 C 23.82 – NVwZ 1986, 119.

verhältnis zwischen Rechtmäßigkeit der Verwaltung und Vertrauensschutz wird einseitig zugunsten der Verwaltung aufgelöst. Insbesondere im Flüchtlingsrecht, in dem die Entscheidungen im Asylverfahren regelmäßig grundlegende Bedeutung für Leben und Lebensplanung der Menschen haben, wird diese Auslegung den betroffenen Menschen, die sich rechtmäßig verhalten haben und im guten Glauben auf den Bestand einer positiven Entscheidung waren, nicht gerecht.

Zumindest im Rahmen des behördlichen Ermessens (über das das OVG Saarland nicht zu entscheiden hatte) hätte es zu einer anderen Entscheidung kommen müssen. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1, 3 und 4 VwVfG vor, hat die Behörde Ermessen, ob sie einen entsprechenden Verwaltungsakt tatsächlich zurücknimmt (»Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann [...] zurückgenommen werden«). Bei Ausübung dieses der Behörde im Rahmen des § 48 VwVfG zustehenden Ermessens hätte berücksichtigt werden müssen, dass die derart späte Rücknahme unter den Umständen des Einzelfalls unverhältnismäßig ist. Denn die betroffene Person hat sich rechtstreu verhalten und alle erforderlichen Angaben gemacht. Die rechtswidrige Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist einzig und allein auf einen Fehler des BAMF zurückzuführen, dem die Rechtswidrigkeit begründenden Umstände schon vor Erlass des Bescheids bekannt waren. Fünf Jahre nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft muss die betroffene Person auf den Bestand der Entscheidung vertrauen können.

### Prozessrecht

#### **VGH Bayern: Zurückverweisung an VG wegen abweichender Beurteilung der Lage im Herkunftsstaat**

Beschluss vom 6.3.2023 – 24 B 23.30101 – asyl.net: M31421

Leitsätze der Redaktion:

1. Beurteilt ein Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof die allgemeine asyl- und abschiebungsrelevante Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat anders als das Verwaltungsgericht und ist diese Beurteilung entscheidungserheblich, kann das Verfahren gemäß dem neu geschaffenen § 79 Abs. 2 AsylG an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen werden, wenn auf Grundlage der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig wäre. Das Verwaltungsgericht ist dann an die rechtliche und tatsächliche Auffassung des Oberverwaltungsgerichts gebunden.

2. Der VGH Bayern beurteilt die allgemeine Situation hinsichtlich exilpolitischer Betätigung bezüglich Äthiopiens in entscheidungserheblicher Weise anders als das VG Würzburg. Der VGH müsste in vielen Berufungsverfah-

ren jeweils eine Einzelfallprüfung vornehmen, sodass die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 AsylG vorliegen.

(Vorhergehend: VG Würzburg, Urteil vom 9.5.2018 – W 3 K 18.30299 – gesetzte-bayern.de)

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] 1 Das Verfahren kann nach § 79 Abs. 2 AsylG n. F. an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen werden, da die dort normierten Voraussetzungen für eine Zurückverweisung vorliegen.

2 Der neu gefasste § 79 Abs. 2 AsylG ist ausweislich der Gesetzesbegründung vom 8. November 2022 für die Fälle geschaffen worden, in denen das Oberverwaltungsgericht die allgemeine asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevante Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat anders als das Verwaltungsgericht beurteilt und die Schutzgewährung durch das Verwaltungsgericht wesentlich von dieser Beurteilung abhing. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Oberverwaltungsgericht entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts eine Gruppenverfolgung verneint, sodass eine individuelle Verfolgung der Kläger zu prüfen ist und das Verwaltungsgericht in einer Vielzahl von Fällen eine Gruppenverfolgung bejaht und daher – aus seiner Sicht folgerichtig – auf eine Prüfung der individuellen Umstände des Einzelfalls verzichtet hat. Das Oberverwaltungsgericht müsste dann in der entsprechenden Vielzahl von Fällen diese individuelle Prüfung nachholen, sodass es einer erheblichen Belastung ausgesetzt wird, mit der entsprechende Verzögerungen einhergehen (vgl. BT-Drs. 20/4327, S. 43).

3 Eine solche Situation liegt hier vor. Das Verwaltungsgericht Würzburg hat in zahlreichen Fällen ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung eine politische Verfolgung wegen exilpolitischer Betätigung bejaht und nicht geprüft, ob andere Gründe für die Gewährung von Flüchtlingsschutz oder von subsidiärem Schutz oder der Feststellung von Abschiebungshindernissen vorliegen. Der 8. Senat des Verwaltungsgerichtshofs hat demgegenüber die allgemeine Situation hinsichtlich der exilpolitischen Betätigung mit seinen Urteilen vom 13. Februar 2019 (Az. 8 B 18.30261, 8 B 18.30257 und 8 B 17.31645 zur TBOJ/UOSG), vom 12. März 2019 (Az. 8 B 18.30252 und 8 B 18.30274 zu EPCOU, EPPFG und EDGM) und vom 12. Dezember 2019 (Az. 8 B 19.31004) anders beurteilt. Der 24. Senat schließt sich insoweit der Auffassung des 8. Senats an (siehe auch BayVGh, B. v. 17.10.2021 – 23 ZB 19.33385 – juris).

4 Die noch anhängigen Berufungsverfahren müssten daher mündlich verhandelt werden. Die hierfür notwendige Prüfung der aktuellen allgemeinen Lage in Äthiopien sowie der individuellen Situation der jeweiligen Kläger wäre mit umfassenden Beweiserhebungen verbunden, die zu erheblichen Verzögerungen in den anderen Streitsachen führen würden. [...]«